PUBLICity[- 360° Nr. 02 / Mai 2019

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die stetig steigende Aufgabenvielfalt sowie die gleichzeitig schrumpfenden Handlungsspielräume durch knappere finanzielle Ressourcen und sinkende Mitarbeiterzahlen lassen für die Kommunen immer neue Herausforderungen entstehen. In diesem Zusammenhang möchten wir in dieser Ausgabe des Newsletters]PUBLICity[- 360° auf das Thema der Interkommunalen Zusammenarbeit als Konzept zur Stärkung der Effizienz sowie der Verbesserung der Qualität bei der Wahrnehmung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge eingehen.

Gern möchten wir Sie auch in Zukunft über wichtige Entwicklungen und unsere Seminare informieren. Laut DSGVO benötigen wir dafür eine aktuelle Einwilligung von Ihnen: Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an PUBLICity360@bup-kommunalberatung.de oder melden Sie sich auf www.bup-kommunalberatung.de an.

Mit vielen Grüßen aus Dresden



Patrick Schellenberg

D. Fixalor

Norbert Fischer

Geschäftsführung der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH

Inhaltsverzeichnis	
Neues von der B & P Management- und Kommunalberatung	S. 2
Aktuelle B & P Projekte	S. 2
Schwerpunkt Interkommunale Zusammenarbeit	
Gastbeitrag: Leistungssichere Feuerwehren durch interkommunale Brandschutz- bedarfsplanung und schutzzielorientierte Ressourcenbemessung	S. 3
Gemeinsam weiterdenken – ein Erfahrungsbericht aus dem Elbe-Röder-Dreieck	S. 5
Gastbeitrag: Eignung des Projektes "Umstellung auf das neue kommunale Umsatzsteuerrecht" im Zusammenhang mit der verpflichtenden Anwendung des § 2 b UStG für interkommunale Gemeinschaftsprojekte	S. 6
Gastbeitrag: Die interkommunale Zusammenarbeit und deren umsatzsteuerliche Würdigung	S. 7
Augen auf bei der Partnerwahl – Interkommunale Zusammenarbeit auf Ebene der inneren Verwaltung am Beispiel des Standesamtes	S. 8
Seminarankündigungen	S. 10
So erreichen Sie uns / Impressum	S. 12



Neues von der B & P Kommunalberatung

+++ Tourismusberatung +++

Die B&P Kommunalberatung begrüßte im April 2019 Frau Michaela Ziegenbalg. Sie bereichert unser Leistungsspektrum mit ihrer über 20-jährigen Berufserfahrung in der Tourismusberatung. Als Beraterin steht Sie Ihnen vor allem in den Bereichen des Projektmanagements, in der Beratung für Destinationen, in der Eventbranche sowie im Gesundheits- und Wellness-Markt zur Verfügung. Ihre Spezialisierung liegt u.a. in den Bereichen Tourismus- und Marketingkonzepte, Kurortentwicklungs- und Strategieplänen sowie in touristischen Leitbildern und Strategieplänen.



+++ SAVE THE DATE+++

Unser **2. Mitteldeutsches Bauhofforum** findet am 18. September 2019 ab 9:00 Uhr im "Kleinbahnhof Wilsdruff", Stadt- und Vereinshaus Wilsdruff Freiberger Straße 48a, 01723 Wilsdruff statt. In bewährter Weise wird es auch zum 2. Mitteldeutschen Bauhofforum spannende Fachvorträge rund um das Thema Bauhof geben.

Lesen Sie <u>hier</u> mehr. Offizielle Einladungen und die finale Agenda werden Anfang Juni folgen.



Aktuelle B & P-Projekte

+++Rechnungswesen +++

Die B & P Kommunalberatung übernimmt die Erstellung der Jahresabschlüsse für eine Verwaltungsgemeinschaft mit drei Gemeinden, nachdem die Eröffnungsbilanzen erfolgreich aufgestellt wurden. Sobald die Jahresabschlüsse 2013 für alle drei Gemeinden erstellt sind, kann mit der Aufarbeitung der weiteren Jahre begonnen werden.

+++ Kalkulationen +++

Die B & P Kommunalberatung erstellt die jährliche Nachkalkulation für einen Abwasserzweckverband. Damit erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der tatsächlichen Kostenentwicklung.

+++ Wirtschaftlichkeitsanalyse +++

Für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes erstellt die B&P Kommunalberatung eine umfassende Wirtschaftlichkeitsanalyse für eine Amtsverwaltung in Brandenburg

+++ Kindertagesstätten+++

Wir führen eine Strukturanalyse und Bewertung der Trägerlandschaft im Bereich Kindertagesstätten für eine mittlere Kommune mit 15 Einrichtungen durch.

+++ Stellenbewertung +++

Die Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH hat die B & P Kommunalberatung mit der Überprüfung der Stellenbewertung beauftragt. Das Projekt beginnt im Mai. Unsere Bewertungsprofis werden dabei durch unsere neue Tourismusberaterin unterstützt.

+++ Organisationsuntersuchung +++

Die B & P Kommunalberatung beginnt im Mai eine neue Organisationsuntersuchung in einer Kommune im Landkreis Saale-Orla-Kreis in Thüringen. Ziel der Beauftragung ist die Gestaltung einer zukunftsfähigen, flexiblen und bürgernahen Verwaltung der Stadt. Dafür sollen Arbeitsabläufe optimiert und Empfehlungen gegeben werden, um Effizienzgewinne zu erzielen. Das Projekt wird voraussichtlich im September 2019 abgeschlossen sein.





Schwerpunkt Interkommunale Zusammenarbeit

Leistungssichere Feuerwehren durch interkommunale Brandschutzbedarfsplanung und schutzzielorientierte Ressourcenbemessung

Gastbeitrag von Herrn Ing. Christoph Gurath (M. Sc.), tätig als Sachverständiger für Brandschutzbedarfsplanung bei EMRAGIS Sicherheitsingenieure. Weitere Informationen unter https://emragis.de/de/.

Die Aufstellung, Unterhaltung und Konsolidierung des Feuerwehrwesens gründen auf dem öffentlichrechtlichen Bedarf der Städte und Gemeinden nach einem Brandschutz, der den verlässlichen Schutz der Bevölkerung vor etwaigen Gefahren bietet. Die Gestaltung dieser Strukturen erfolgt bis heute teilweise nach Erfahrungswerten und Interpretation der Funktionsträger der Feuerwehren - in Zusammenarbeit mit den politischen Verantwortlichen der Städte und Gemeinden sowie landesspezifischen Handlungsempfehlungen. Somit ist die Aufstellung der Feuerwehr häufig subjektiven Bewertungskriterien und nicht zuletzt finanziellen Tragfähigkeit Kommune einer unterworfen. sodass es zu regional sehr unterschiedlich aufgestellten und ausgerüsteten Feuerwehren kommt.

Durch die vorgenannten Herausforderungen, in Verbindung mit demographischen Wechselwirkungen in Flächengemeinden, dem steigenden

Einsatzspektrum der kommunalen Gefahrenabwehr sowie der Notwendigkeit einer nachhaltigen Leistungsbemessung von Feuerwehren erhalten risikobasierte Planungsansätze zunehmend an Bedeutung. Neben einer ganzheitlichen Berücksichtigung der städtebaulichen Infrastrukturen bildet die schutzzielorientierte Einbindung eines interkommunalen Ressourcenmanagements integrale Bestandteile für die Leistungssicherung Feuerwehren. Dieser Leitsatz wird durch die im Jahr 2005 veröffentlichte Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufstellung und Ausrüstung öffentlichrechtlichen Feuerwehren gestützt. Hierdurch erhalten die Kommunen eine rechtsverbindliche Empfehlung zur Umsetzung einer schutzzielorientierten Brandschutzbedarfsplanung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Durch die Anwendung der Handlungsempfehlungen sollen die notwendigen Standortdislozierungen sowie technischen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Feuerwehr ermittelt werden. In Verbindung mit einem Soll-Ist-Vergleich des standortspezifischen Personalschlüssels entsteht eine quantifizierbare Leistungsfähigkeit über die Erreichung der Schutzziele im Brandschutz.

Unter Beachtung methodischer Weiterentwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse bildet die Integration von Geoinformationssystemen ein Novum in der aktuellen Brandschutzbedarfsplanung. Hierdurch können Hilfsfristanalysen



unter Verwendung von empirischen Geschwindigkeitsprofilen den topografischen Gegebenheiten einer Kommune wesentlich genauer angepasst und damit Rückschlüsse auf Standortfragen objektiviert werden.

Ferner können durch die Referenzierung von Geopositionen die infrastrukturellen Besonderheiten sowie Einsatzschwerpunkte wesentlich exakter analysiert und bewertet werden. In Verbindung mit Leistungsuntersuchungen zur Löschwasserversorgung, Kosten-Nutzenrisikosensitiven Analysen sowie Prognosemodellen Bevölkerungsentwicklung lassen sich wichtige Steuerungselemente für differenzierte eine Planerstellung integrieren.

Zusätzlich kann durch die spezifische Verknüpfung von empirisch-mathematischen Risikomodellen die Bedarfsbemessung von kostenintensiver Sonderund Zusatztechnik und deren Standortvoraussetzungen von subjektiven Einschätzungen entkoppelt werden.

Nicht zuletzt bilden eine objektive und strukturierte Komplexitätsreduzierung, die Identifizierung von Optimierungsmöglichkeiten sowie risikosensitive Maßnahmenkonzepte die Grundlage für eine wirkungsorientierte und zukunftsfähige Feuerwehr – um insbesondere auch in Zeiten schwieriger Haushaltskonsolidierungen den Qualitätsanspruch an Sicherheit für die Bevölkerung in ländlichen und konjunkturschwächeren Räumen zu gewährleisten.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen in der externen Begleitung von Kommunen bei der von risikobasierten Erstellung Brandschutzbedarfsplänen lagen die erreichten Optimierungspotentiale für den Bevölkerungsschutz zwischen 15 % bis 30 % hinsichtlich des schutzzielbezogenen Erreichungsgrades - bei gleichzeitiger Kosteneinsparung von mehreren hunderttausend Euro. Die effektive Nutzung von finanziellen Ressourcen in Verbindung mit einer zweckgerichteten Verwendung für die Personalgewinnung (bspw. Etablierung von Gratifikationsmodellen) eröffnet bisher ungenutzte Potentiale zur personellen Leistungssicherung von Freiwilligen Feuerwehren.

Um vor diesem Hintergrund die ermittelten Optimierungspotentiale mit einer erhöhten Flächenwirkung zu nutzen, erfolgt zunehmend auch die ganzheitliche Untersuchung für Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverbände resp. Landkreise. Begründet in den wirtschaftlichen und demografischen Verwerfungen der ostdeutschen Bundesländer seit der Wiedervereinigung sind hier die Chancen zur Potentialausschöpfung am

höchsten. Gerade in strukturschwachen Regionen kann ein gezieltes, interkommunales Ressourcenmanagement mit einer Neustrukturierung von Standorten einen wesentlichen Mehrwert für die Zukunftssicherung der Feuerwehren bieten. Gestützt auf eine begleitende Erforschung der regionalen Strukturprobleme lassen sich innovative Lösungsansätze finden und eine signifikante Nachhaltigkeit erreichen.



Ing. Christoph Gurath (M. Sc.) Geschäftsführer EMRAGIS Sicherheitsingenieure



Praxisbericht Interkommunale Zusammenarbeit

Gemeinsam weiterdenken: Ein Erfahrungsbericht aus dem Elbe-Röder-Dreieck

Die Gemeinden des Elbe-Röder-Dreiecks im Norden des Landkreises Meißen haben vor dem Hintergrund gemeinsamer Ziele und Strategien im ländlichen Raum entschieden, ein Konzept zur Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit mit externer Begleitung zu erarbeiten. Die Herausforderungen des Bevölkerungsrückgangs, der demografische Wandel, die Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung sowie die mancherorts steigende Erwartungshaltung der Bürger lassen sich nur mit einer stärkeren Zusammenarbeit der Kommunen bewältigen, so die Erkenntnis der Bürgermeister.



Kern des Projektes war die Identifikation von Handlungsfeldern, die sich für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen, mit dem Ziel der Benennung konkreter, für die Gebietsgemeinschaft realisierbarer Maßnahmen. Beginnend im Sommer 2018 wurden im Rahmen eines Bürgermeister-Workshops fünf Arbeitsgruppen gebildet, in denen dann Maßnahmen erarbeitet werden sollten. Dabei war es das Ziel neben den Bürgermeistern die jeweils zuständigen Amtsleiter bzw. Verwaltungsmitarbeiter in die Workshops einzubinden. In den Themenbereichen Bauhof, Feuerwehr, IT und Datenschutz sowie der gemeinsamen Aufgabenerledigung in der Verwaltung wurden bis zum Spätherbst 2018 fünf Workshops durchgeführt. Im Vorfeld wurden dafür relevante Unterlagen von allen Kommunen abgefordert und aufbereitet. konkrete Maßnahmenideen auf einer validen fachlichen Basis diskutieren zu können. Die

Vertreter der einzelnen Kommunen brachten sich aktiv in den Diskussionsprozess ein.

In jedem Workshop wurden mit einem strukturierten Vorgehen fünf Maßnahmen gemeinsam festgelegt, die im Rahmen des Gutachtens durch die B & P Kommunalberatung fachlich evaluiert und auf ihre Umsetzungsfähigkeit hin überprüft werden sollten. Im Rahmen des letzten Workshops wurden auch Möglichkeiten freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse und deren Auswirkungen in der Region erörtert.

Es ist das gemeinsame Ziel aller Bürgermeister langfristig tragfähige kommunale Strukturen zu etablieren.

Im Anschluss an die Workshops wurde ein umfassendes Gutachten erarbeitet, in dem die 20 Maßnahmen geprüft und konkrete Wege zur Umsetzung aufgezeigt wurden. Selbstverständlich erfolgte unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Einschätzung auf mögliche Synergiepotentiale und den geeigneten Umsetzungshorizont. Im Ergebnis ist ein Leitfaden entstanden, der nun in den politischen Gremien diskutiert werden soll und der anschließend die Grundlage für die interkommunale Zusammenarbeit der nächsten Jahre bildet.



Dr. Christoph TrumppAbteilungsleiter I Dr. rer. Pol.



Eignung des Projektes "Umstellung auf das neue kommunale Umsatzsteuerrecht" im Zusammenhang mit der verpflichtenden Anwendung des § 2 b UStG für interkommunale Gemeinschaftsprojekte

Gastbeitrag von Frau Stephanie Oberhauser (Diplom-Kauffrau, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin), tätig als Geschäftsführerin der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH sowie der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Das Projekt zur Vorbereitung auf das neue kommunale Umsatzsteuerrecht beschäftigt derzeit nahezu alle bundesdeutschen Kommunen, da die Anwendung der Altregelung nach § 2 Abs. 3 UStG. wonach die juristischen Personen öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerlicher Unternehmer gelten, durch § 27 Abs. 22 UStG bis 31. Dezember 2020 begrenzt ist. Nur wenige Kommunen haben die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG nicht in Anspruch genommen. Daher ist es nun dringend geboten zu überprüfen, welche Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 zu ergreifen sind, um ab Jahr 2021 die umsatzsteuerlichen Deklarierungspflichten gesetzeskonform zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang sind sämtliche Lieferund Leistungsbeziehungen, die auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, auf den Prüfstand zu stellen. wird Maßnahmenkatalog voraussichtlich Anpassung von Verträgen, die Überarbeitung von Gebührenkalkulationen, möglicherweise Korrektur von Fördermittelanträgen Bescheiden, zumindest aber eine Änderung des Verfahrens zur Beantragung von Fördermitteln, die Schulung des Personal und die Anpassung der Rechnungswesenssoftware im Hinblick auf die Einrichtung von Automatikkonten, aufzuteilender Vorsteuer, etc. umfassen. Auch die Konsequenzen für die Erarbeitung des Haushaltes sind zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es gerade für kleine Kommunen sinnvoll ist, sich mit Nachbarkommunen zusammenzuschließen, um einerseits gerade bei der nahezu unumgänglichen Inanspruchnahme entsprechend spezialisierter steuerlicher Berater Beratungskosten einzusparen und andererseits Gesprächspartner für die häufig ähnlich gelagerten Problemfälle zu finden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade zwischen Nachbarkommunen regelmäßig eine inter-Zusammenarbeit stattfindet, kommunale ebenfalls auf den umsatzsteuerlichen Prüfstand zu stellen und aaf, in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung zu überarbeiten sein wird. Es bietet sich jedoch



ebenso an, für einzelne Maßnahmen, wie z. B. die Schulung des Personals oder auch die Umsetzung in der Software die Zweckverbände, an denen Mitgliedschaften bestehen, oder die kaufmännischen Mitarbeiter der Eigengesellschaften einzubeziehen, um in diesem Zusammenhang Sachverhalte zu lokalisieren, die einer Überprüfung bzw. Anpassung bedürfen.

Für ein solches Gemeinschaftsprojekt eignen sich aus unserer Sicht vor allem Kommunen vergleichbarer Größenordnungen und vergleichbarer Organisationsstruktur, da in diesem Fall besonders umfangreiche Übereinstimmungen bestehen, die zu entsprechenden Vorteilen im gemeinsamen Austausch, der Würdigung der Sachverhalte, der Handlungsempfehlungen und der Umsetzungsmaßnahmen führen.

Ein von uns betreutes Gemeinschaftsprojekt mit Mitgliedskommunen auch unterschiedlicher Größenordnung zeigt, dass zumindest grundsätzliche Schulungsmaßnahmen zur umsatzsteuerlichen Würdigung von Leistungen, zur Prüfung von Eingangsrechnungen mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug, zum Ausstellen von Rechnungen für umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Leistungen und zu Fragen der Kalkulation von Entgelten bei voller oder teilweiser Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemeinsam bewältigt werden können, um die diesbezüglichen Kosten für alle Beteiligten zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir gerne auch auf unsere Seminarreihe "Kommunales Steuerrecht" hin.

Seminarreihe "Kommunales Steuerrecht"

Auf die bisher noch regelmäßig stark unterschätzten Auswirkungen des neuen kommunalen Umsatzsteuerrechtes auf die interkommunale Zusammenarbeit gehen wir im nachfolgenden Beitrag separat ein.

Bei Fragen bzw. Schwierigkeiten rund um das Thema kommunales Steuerrecht stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Sie!

> Stephanie Oberhauser Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin

Die interkommunale Zusammenarbeit und deren umsatzsteuerliche Würdigung

Gastbeitrag von Frau Stephanie Oberhauser (Diplom-Kauffrau, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin), tätig als Geschäftsführerin der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH sowie der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Nach § 2 b Abs. 1 UStG gelten juristische Personen öffentlichen Rechts vorbehaltlich bestimmter Sondertatbestände nicht als Unternehmen nach § 2 UStG, soweit Sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn Sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. § 2 b Abs. 3 UStG liegen bei Leistungen an eine andere juristische Person öffentliches Rechts größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristig öffentlichrechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen öffentlichen Rechts erbringt.

Diese gesetzliche Neuregelung, die infolge der ablaufenden Geltungsdauer der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG spätestens ab 1. Januar 2021 für alle juristischen Personen öffentlichen Rechts anzuwenden ist, erfordert die Überprüfung sämtlicher Leistungen, die an andere Kommunen, Zweckverbände, Landes- oder Bundesbehörden erbracht werden. In diesem Zusammenhang sind auch bisher als völlig unproblematisch



eingeschätzte Zuwendungsbescheide etc. auf den Prüfstand zu stellen.

Immer dann, wenn gesetzliche Regelungen private Anbieter einer Leistung nicht von vorneherein ausschließen, werden die in § 2 b Abs. 3 Nr. 2 UStG genannten Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit kumuliert vorliegen müssen, um keine Steuerbarkeit auszulösen. Ein Beispiel für die Nichtsteuerbarkeit aufgrund der Einschlägigkeit von § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG ist das gemeinsame Standes- und Ordnungsamt. Beispiele für die interkommunale Zusammenarbeit, die nach § 2 b Abs. 3 Nr. 2 UStG nur unter den dort genannten Bedingungen nicht steuerbar sein kann, sind die Unterstützung anderer juristischer Personen öffentlichen Rechts mit Dienstleistungen wie Planung, Geschäftsbesorgung, Gehaltsabrechnung und Rechnungswesen, Nutzungsüberlassungen, Unterstützung bei der Durchführung Baumaßnahmen, Weiterreichung von Zuwendungen für die Durchführung des bezuschussten Zwecks, etc. In unserer Beratungspraxis begegnen uns inzwischen nahezu täglich Sachverhalte, deren steuerliche Würdigung auf Seiten des Leistenden sowie auf Seiten des Leistungsempfängers für Überraschung sorgt. Damit es diesbezüglich nicht Rahmen der ersten umsatzsteuerlichen Sonderprüfung der Finanzverwaltung Überraschungen kommt, empfehlen wir, auch die interkommunalen Leistungsbeziehungen eingehend zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit Handlungsbedarf besteht, um ggf. drohende wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.

Gern unterstützen wir Sie bei Ihren Vorbereitungsmaßnahmen auf das neue kommunale Umsatzsteuerrecht.

Seminarreihe "Kommunales Steuerrecht"



Stephanie Oberhauser Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin

Augen auf bei der Partnerwahl – Interkommunale Zusammenarbeit auf Ebene der inneren Verwaltung am Beispiel des Standesamtes

Das sächsische Gesetz zur Ausführung des (SächsAGPStG) Personenstandes empfiehlt Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mit Nachbarkommunen des gleichen Landkreises ein Standesamtsbezirk zu bilden. Das beinhaltet die gemeinsame Einrichtung eines Standesamtes. Diese Empfehlung kommt daher, dass Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern die Fallzahl der Trauungen so gering ist, dass es unwirtschaftlich eine Vollzeitstelle ist, Um Standesamt einzurichten. eine solche Vollzeitstelle zu rechtfertigen, werden ca. 500 Trauungen pro Jahr laut Benchmark benötigt. In Kommunen mit 5.000 Einwohnern ist dieses kaum gegeben. Auch die weiteren Aufgabenfelder im Bereich des Standesamtes wie Registerführung oder Ausstellung von Urkunden reicht in dem Umfang nicht aus, um eine Vollzeitstelle auszufüllen. In der Praxis werden diese Stellen dann mit Fremdaufgaben aufgefüllt, um die entsprechend gewünschte Wochenstundenzahl zu erreichen.

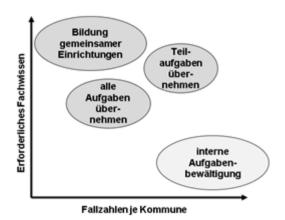
Um hier die Qualifikation und Spezialisierung der Beschäftigten im Standesamt auch für kleine Kommunen zu gewährleisten bietet sich die interkommunale Zusammenarbeit als günstige Lösung an. Von einer gegenseitigen Vertretung der Beschäftigten der Standesämter Partnerkommunen bis hin zur zentralen vollständigen Aufgabenerfüllung gibt es viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Die Steigerung der standesamtlichen Fallzahlen Auslastung der Beschäftigten erhöhen.

Nicht nur im Bereich des Standesamtes, sondern grundsätzlich gilt: je höher das benötigte Fachwissen ist und je geringer die zu bearbeitenden Fallzahlen sind, desto mehr lohnt sich interkommunale Zusammenarbeit. Ist das benötigte Fachwissen schnell anzueignen und die Fallzahlen sehr hoch, lohnt es sich wiederum mehr die Tätigkeit vollständig intern abzubilden.

Für Interkommunale Zusammenarbeit eignen sich verschiedene Formen. Zum einen kann eine gemeinsame Einrichtung gebildet und betrieben werden. Zum anderen können Aufgaben komplett oder teilweise übernommen werden. Welche Form sich für alle Beteiligten lohnt, muss immer im



Einzelnen geprüft werden. Besonders bei der Aufteilung der Aufgaben muss die Bürgerfreundlichkeit erfüllt sein.



Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit

Insbesondere bei dem Standesamt ist zu beachten, dass es sich dabei um einen bürgerintensiven Bereich handelt. Es müssen somit Öffnungszeiten abgedeckt werden. Die Bürgernähe darf nicht unter den Einsparungen durch das Zusammenlegen leiden. Gleichzeitig darf die Gewährleistung moderater Öffnungszeiten in allen beteiligten Kommunen nicht auf Kosten der Beschäftigten angeboten werden. Ein häufiger Standortwechsel in Verbindung mit langen Fahrzeiten muss für die Beschäftigten des Standesamtes vertretbar sein.

Generell muss sichergestellt werden, dass sich durch die Interkommunale Zusammenarbeit keine finanziellen Nachteile für eine oder alle beteiligten Kommunen ergibt. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Flexibilität der einzelnen Kommunen nicht eingeschränkt wird, beispielsweise durch langwierige Weiterleitungsprozesse. Der Koordinationsaufwand der interkommunalen Zusammenarbeit sollte für alle Beteiligten überschaubar bleiben.

Welche Formen und in welchem Umfang sich interkommunale Zusammenarbeit in der internen Verwaltung insbesondere im Bereich des Standesamtes lohnt, hängt grundsätzlich von den standesamtlichen Fälle pro Jahr und den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Die Potentiale und Erwartungen jeder beteiligten Kommune müssen geprüft und betrachtet werden um eine sinnvolle und nachhaltige Zusammenarbeit hervorzubringen. Jede der Partnerkommunen muss sich hinsichtlich ihrer Gesamtstrategie im Klaren sein. Für eine

gemeinsame Zukunft sollt sich jede Kommune vorab fragen: Für welchen Bereich lohnt sich die Zusammenarbeit mit dieser Kommune? Bieten sich auch weitere Bereiche für eine Zusammenarbeit mit dieser Kommune an? Ist mittelfristig eine Fusion mit dieser Kommune denkbar? In der Praxis empfehlen sich dabei die Konzentration auf eine Kommune, eine gemeinsame Gesamtstrategie sowie ein reger Austausch mit sachdienlicher Kommunikation zwischen den Partnerkommunen.



Marie Kochan Teamassistentin I M. A.





Unsere nächsten Seminare im B & P Forum am Beutlerpark Dresden

Auf dem Laufenden bleiben, sich über neue Entwicklungen informieren, praktische Fragen klären und in Erfahrungsaustausch treten: All das bieten unsere Seminare, die im B & P Forum am Beutlerpark Dresden stattfinden. Das Teilnahme-

entgelt beträgt 140 EUR pro Person/Tag.

Die richtige Eröffnungsbilanz – Theorie und Praxis (mit IFRSachsen.Ki-Sa)

In Kooperation mit der kommunalen Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

Im Seminar erfahren die Teilnehmer, welche Arbeiten bezüglich anstehender Korrekturbuchungen auf Grundlage der örtlichen oder der

überörtlichen Prüfung durchzuführen sind. Es erfolgt sowohl die theoretische Visualisierung möglicher Eröffnungsbilanzkorrekturen einschließlich Hinweisen zur Dokumentation als auch die praktische Korrekturbuchung im IFRSachsen.Ki-Sa zur Veranschaulichung. Die gewählten Beispiele basieren aus sächsischen Prüfberichten der örtlichen sowie überörtlichen Prüfungen.

Zielgruppen: Anlagenbuchhalter/-innen, Rechnungsprüfer/-innen und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbuchhaltung, die mit der Korrektur der Eröffnungsbilanz betraut sind.

Termin: 20. Juni 2019 09:00 bis 16:00 Uhr

Prozessoptimierung – Prozesse erfolgreich erheben, modellieren und optimieren am Beispiel des Rechnungsworkflows

Eine moderne und bürgerorientierte Verwaltung, die sich an den Maßstäben eines Dienstleistungsunternehmens orientiert, denkt und handelt konsequent in Prozessen. Durch die Optimierung von Verwaltungsprozessen lassen sich erhebliche Potentiale bei der Reduktion von Bearbeitungszeiten und des Personaleinsatzes realisieren. Dabei ist die Prozessoptimierung untrennbar mit dem Einsatz geeigneter IT-Technologien verbunden. Die Teilnehmer lernen in diesem Seminar am Beispiel des Buchungsworkflows, wie man erfolgreich Prozesse modelliert, analysiert und optimiert.

Zielgruppen: Bürgermeister/innen, Leiter/innen und Mitarbeiter/innen der Haupt-, Personal- und Organisationsämter, die sich mit der Thematik des Prozessmanagements beschäftigen.

Termin: 25. Juni 2019 09:00 bis 16:00 Uhr





Vertiefungsseminar: Umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Kommunen anhand einer Praxisfallsammlung

Dieses Seminar wird von der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH im Rahmen einer Seminarreihe zum kommunalen Steuerrecht durchgeführt.

Die Kommunen werden durch die Neuerungen des Umsatzsteuerrechts zwangsläufig in den Fokus der Finanzverwaltung und der Betriebsprüfung rücken. Daher haben wir in unserer Seminarreihe auch die Betriebe gewerblicher Art und die damit einhergehenden ertragsteuerlichen Fallstricke, wie die Folgen der Gewinnermittlungsart, die Kapitalertragsteuer und das Einlagenkonto sowie das Thema der Einrichtung eines Tax Compliance Management System zur Vermeidung von Haftungsgefahren für die Verwaltungsspitze auf die Tagesordnung genommen.

Zielgruppen: Mitarbeiter/innen der Kämmerei und der Fachämter

Termin: 10. September 2019 09:00 bis 13:00 Uhr

Gewinnermittlung von Betrieben gewerblicher Art und ertragssteuerliche Fallstricke

Dieses Seminar wird von der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH im Rahmen einer Seminarreihe zum kommunalen Steuerrecht durchgeführt.

Die Kommunen werden durch die Neuerungen des Umsatzsteuerrechts zwangsläufig in den Fokus der Finanzverwaltung und der Betriebsprüfung rücken. Daher haben wir in unserer Seminarreihe auch die Betriebe gewerblicher Art und die damit einhergehenden ertragsteuerlichen Fallstricke, wie die Folgen der Gewinnermittlungsart, die Kapitalertragsteuer und das Einlagenkonto sowie das Thema der Einrichtung eines Tax Compliance Management System zur Vermeidung von Haftungsgefahren für die Verwaltungsspitze auf die Tagesordnung genommen.

Zielgruppen: Mitarbeiter/innen der Kämmerei und des Steueramtes

Termin: 17. September 2019 09:00 bis 13:00 Uhr

Zur Anmeldung:

Anmeldungen senden Sie bitte an kommunalberatung.de.

Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Platz!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und eine spannende sowie interessante Veranstaltung.

Weitere Informationen und Anmeldung

zu den Seminaren im B & P Forum:

Frau Tanja Jentzsch Tel. 0351-47933030 kanzlei@bup-kommunalberatung.de

Unsere nächsten Seminare bei Bildungsinstituten

Gern bereichern wir die Programme verschiedener Bildungsinstitute mit unserem Fachwissen und viel Beratungserfahrung. Folgende Seminare erwarten Sie dort im Juni bis August 2019:

Anlagenbuchhaltung

17.06.2019, SKSD Dresden

Wirtschaftlichkeitsanalyse bei Investitionsentscheidungen

26.08.2019, VWA Dresden

Buchführung – Grundlagen

26./27.08.2019, VWA Dresden

Personalmanagement und Personalcontrolling 29.08.2019, TVS Weimar

Für weitere Informationen zu den einzelnen Seminaren bei den aufgelisteten Bildungsträgern besuchen Sie gern unsere Website unter dem Reiter <u>Schulungen</u>.



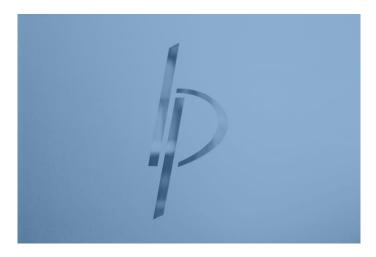


So erreichen Sie uns



B & P Management- und Kommunalberatung GmbH Franklinstraße 22 01069 Dresden

Tel. 0351 / 47 93 30 - 30 kanzlei@bup-kommunalberatung.de www.bup-kommunalberatung.de



Impressum:

Herausgeber:

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH, Franklinstraße 22, 01069 Dresden, Tel.: +49 (351) 47933030 | kanzlei@bup-kommunalberatung.de
Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Fischer, Patrick Schellenberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist die B&P Management- und Kommunalberatung GmbH stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gern für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von der B&P Management- und Kommunalberatung GmbH und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der B&P Management- und Kommunalberatung GmbH.

Bildquellen:

Eigene Bilder: Elbe-Röder-Dreieck e.V. / Regionalmanagement TGZ Glaubitz (S. 5) Fotografenbilder: Crispin-Iven Mokry – Fotografie & Design (S. 2, 10, 11, 12) Lizensierte Bilder: Die Bilder auf den Seiten 2 und 6 wurde durch Lizenzvereinbarungen mit istockphoto.com erworben. Das Bild auf Seite 3 wurde durch die Pixabay License zur freien kommerziellen Nutzung erworben.

